

**Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 454 Dannstadt“
der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**

~~Entwurf~~ geändert gem.
der Kreisverw.

ZUR VERFÜGUNG DER KREISVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN A. RH. VOM: <u>24. Nov. 1997</u> <u>63/690-13</u> Az: <u>Dannstadt-Schauernheim 24</u>
--

der Anzeigenvorfügung
Ludwigshafen vom 24.11.97

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
Dezember 1995

Inhaltsübersicht

1. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG	2
1.1 Aufstellungsbeschluß	2
1.2 Abgrenzung des Plangebietes	2
1.3 Problemlage	3
1.4 Zielsetzung und Planung	4
1.5 Ver- und Entsorgung	5
2. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE ERLÄUTERUNGEN	6
2.1 Bestandsbeschreibung	6
2.2 Bestandsbewertung	6
2.3 Landschaftspflegerische Entwicklungsziele	6
2.4 Konflikte	7
2.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen	7
3. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS	7

Bearbeitet

Ingenieurbüro
SCHÖNHOFEN

Vermessung Planung Bauleitung
Beratende Ingenieure VBI

1. Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung

Die L 454 verläuft in Nord-Süd-Richtung von Fußgönheim durch die Ortsge-
meinde Dannstadt-Schauernheim nach Schifferstadt. Sie ist gemäß RAS-L 1
der Kategorie A III „zwischengemeindliche Verbindung“ zuzuordnen.

Die L 454 verläuft zwischen den beiden Ortsteilen über die A 65 Neustadt -
Ludwigshafen mit einem Autobahnzubringer.

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat in seiner Sitzung vom 14.
Dezember 1995 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan
„Ortsdurchfahrt L 454 Dannstadt“ gefaßt.

1.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet wird im Aufstellungsbeschluß wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Vom nördlichen Wegrand der Überquerungshilfe des Rad- und Gehweges in
der Schauernheimer Straße und den kürzesten Verbindungslinien zur
Weszgrenze des Wirtschaftsweges Flur-St.-Nr. 714/1 und zur gemeinsamen
Grundstücksgrenze Schauernheimer Straße 12/14.

Im Osten

Von der Ostgrenze der ausgebauten Gehweganlage der L 454 gegebenen-
falls der östlichen Grenze der dazugehörigen Grundstücksfläche, falls diese
weiter östlich liegt und abweichend von den nachfolgend beschriebenen Li-
nien und Grenzen

- einer Linie in 16 m Grundstückstiefe in der Ludwigshafener Straße (L 530)
- einer Linie in 1 m Grundstückstiefe in der Gutenbergstraße
- einer Linie in 4 m Grundstückstiefe in der Friedensstraße
- einer Linie in 8 m Grundstückstiefe im Nordteil der Kirchenstraße
- einer Linie in 5 m Grundstückstiefe in der Friedrich-Ebert-Straße
- einer Linie in 2 m Grundstückstiefe in der Angelstraße
- einer Linie in 5 m Grundstückstiefe in der Mutterstadter Straße
- einer Linie in 2 m Tiefe des Grundstückes Hauptstraße 49
- einer Linie in 5 m Tiefe des Grundstückes Hauptstraße 47
- einer Linie in 1 m Tiefe der Grundstücke Hauptstraße 103 und Kirchenstra-
ße 2
- jeweils von den Westgrenzen der Grundstücke aus gemessen und das je-
weils notwendige Teilstück der nördlichen und südlichen Grund-
stücksgrenze zur Verbindung der Linien mit der Ostgrenze der
Gehweganlage

- die nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Hauptstraße 79
- einer Diagonalen von der südwestlichen Hausecke Hauptstraße 101 durch dieses Grundstück vorbei an der südwestlichen Einfriedungsecke Hauptstraße 101 bis zur Gehweganlage.

Im Süden

Von einer Linie durch die L 454, den angrenzenden Wirtschafts- Rad- Gehweg sowie den dazugehörigen öffentlichen Flächen, 36 m südlich von der südlichen Grundstücksgrenze des Lachgrabens aus gemessen.

Im Westen

Von der Westgrenze der ausgebauten Gehweganlage der L 454, gegebenenfalls den westlichen davon liegenden Grundstücksgrenzen der dazugehörigen öffentlichen Flächen, falls diese weiter westlich liegen und abweichen von nachfolgend beschriebenen Linien und Grenzen

- einer Linie in 12 m Tiefe durch den Parkplatz am Rathausplatz 1
- in 6 m Tiefe durch das Grundstück Hauptstraße 20
- einer Linie in 7 m Grundstückstiefe in der L 530
- in 12 m Grundstückstiefe in der südlichen Straße Am Rathausplatz
- in 4 m Grundstückstiefe in der Vom Stein Straße
- in 13 m Grundstückstiefe in der Friedenstraße
- in 3 m Grundstückstiefe in der Weinbietstraße
- in 5 m Grundstückstiefe in der Albrecht-Dürer-Straße
- jeweils von den östlichen Grundstücksgrenzen aus gemessen und das jeweils notwendige Teilstück der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze zur Verbindung zwischen den Linien und der Westgrenze der Gehweganlage
- den Ostgrenzen der Haardt- und der Böhlerstraße.

Der vorliegende Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (2) BauGB und umfaßt Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB ist gegeben.

1.3 Problemlage

Die Ortsdurchfahrt der L 454 in Dannstadt zeigt die typischen Probleme der in den 60er und 70er Jahren ausgebauten innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Der Verkehrsraum ist im wesentlichen auf die Belange des motorisierten Individualverkehrs zugeschnitten, was sich im einzelnen in folgenden gestalterischen und funktionalen Mängeln der L 454 innerhalb der Ortslage ausdrückt:

- überdimensionierte Fahrbahnbreiten gegenüber den Seitenräumen;
- hohe Verkehrsbelastung, dadurch weitgehende Vereinnahmung der Gehwegbereiche als Parkflächen, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern;
- teilweise sehr geringe Gehwegbreiten;
- stark lineare Betonung des Straßenraumes aufgrund der gestreckten Linieneinführung und fehlender räumlicher Gliederung der Seitenräume, dadurch hohe PKW-Geschwindigkeiten und geringe Aufenthaltsqualität;
- unattraktive Gestaltung von Freibereichen;
- Gefährdung von Fußgängern insbesondere an den Kreuzungsbereichen beim Queren der Fahrbahn aufgrund der durch die örtlichen Gegebenheiten unangepaßten Geschwindigkeiten.

1.4 Zielsetzung und Planung

Die Überplanung der L 454 im Bereich der Ortsdurchfahrt beinhaltet im wesentlichen eine Verschmälerung der Fahrbahn, das Ordnen des Parkverkehrs sowie grünordnerische Maßnahmen. Dabei wird der westliche Fahrbahnrand soweit möglich angehalten und somit nur die östlichen Seitenbereiche überplant. Dadurch kann die bestehende Fahrbahndecke im wesentlichen beibehalten werden.

Durch Baum- und Strauchpflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg, soweit vom Platz her möglich, wird der Straßenraum gegliedert und gestaltet sowie das Zuparken der Gehwege verhindert und auf die ausgewiesenen Parkflächen beschränkt.

Die Verschmälerung der Fahrbahn von 6,80 m auf 6,10 m (5,50 m Fahrbahn mit 2 x 0,30 m Rinne) sowie die Verringerung der optischen Breite des Straßenraumes durch Baumpflanzungen soll die mittlere Fahrgeschwindigkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer gesenkt werden.

Die Verbreiterung des östlichen Seitenbereiches um im Mittel 0,70 m ermöglicht die Ausweisung eines kombinierten Rad- und Gehweges. Dadurch wird die Verkehrssituation für Radfahrer entlang der L 454 als örtliche Hauptverkehrsstraße deutlich verbessert.

Die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche der L 454 mit der Friedenstraße, der Haardtstraße, der Kirchenstraße sowie der Mutterstadter Straße werden auf das verkehrstechnisch notwendige Maß zurückgebaut. Dadurch wird insbesondere die Überquerbarkeit für Fußgänger verbessert.

Die Straßenraumgestaltung im zentralen Bereich an den Einmündungen der Friedrich-Ebert-Straße, Albrecht-Dürer-Straße und Kirchenstraße in die L 454 ist bereits von der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim durchgeführt worden und wird nachrichtlich in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

1.5 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung der Fahrbahn und Seitenflächen erfolgt wie bisher über Rinnenplatten, 0,30 m, und Straßenabläufe in die vorhandene Ortskanalisation.

Die vorhandenen Straßenabläufe sind nach Bedarf zu versetzen und neu anzuschließen.

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Straßenausbau notwendigen Änderungen und Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen sowie die Kostentragung für diese Maßnahmen richten sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Baulastträger hat die zuständigen Versorgungsträger (Abwasserbeseitigung, Gasversorgung, Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Telekom) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten, so daß eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

Für im Plangebiet vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Bauausführung entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell erforderliche Leitungsverlegungen sind abzustimmen.

2. Umweltverträglichkeit / Landschaftspflegerische Erläuterungen

2.1 Bestandsbeschreibung

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist naturräumlich dem vorderpfälzischen Tiefland zuzuordnen. Im Detail prägt die Böhler Lößplatte die Landschaft.

Das Plangebiet ist durch menschliche Nutzungsansprüche, insbesondere durch eine nahezu vollständige Versiegelung durch Straßen und Gehwegflächen überformt. Deshalb sind Angaben zu Standortpotentialen wie Geologie, Böden und Wasserhaushalt von nachrangiger Bedeutung und geringer Aussagekraft für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Gleiches gilt für Aussagen zu der heutigen potentiellen Vegetation.

Siedlungsbedingte Klimaveränderungen wie generelle Überwärmung und Verstärkung der Temperaturschwankungen im Tagesverlauf sind festzustellen, so daß die entsprechenden Rahmendaten

- mittlere Januartemperatur +1° C
- mittlere Julitemperatur +16° C

eher als untere Grenze der tatsächlichen Werte gelten dürften. Die Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 550 mm.

Im unmittelbaren Plangebiet der L 454 ist ein ungegliederter Straßenraum mit überproportional breiter Fahrbahn vorzufinden, wie in Abschnitt 1 näher beschrieben. Die Spontanvegetation beschränkt sich dort auf Pflasterfugen und ist durch Silbermoos (*Bryum argenteum*) und Mastkraut (*Sagina procumbens*) charakterisiert.

Ortsbildprägend ist das an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Friedhofsgelände mit altem Baumbestand und einem zur Straße gewandten Denkmal.

2.2 Bestandsbewertung

Im gesamten Plangebiet wurden keine innerhalb kürzerer Zeit (max. 2 Jahre) ersetzbaren Bestände vorgefunden. Das Plangebiet erhält eine geringe Wertstufe zugewiesen.

2.3 Landschaftspflegerische Entwicklungsziele

In Anbetracht der Ergebnisse des vorherigen Abschnittes stehen hier ästhetische Aspekte im Vordergrund. Neben einer deutlichen Gliederung des Straßenraumes durch Pflanzungen soll die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion der L 454 stärker herausgehoben werden.

2.4. Konflikte

Im Plangebiet werden aufgrund der geplanten Maßnahmen keine bisher unversiegelten Flächen neu versiegelt. Es müssen keine Gehölze beseitigt werden.

2.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Derzeit versiegelte Flächen werden in der Größenordnung von ca. 750 m² entsiegelt. Dazu werden Neupflanzungen in der Größenordnung von ca. 40 hochstämmigen Bäumen sowie Strauchpflanzungen auf den entsiegelten Flächen vorgenommen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Die Hauptflächen des Ausbaus der L 454 liegen im Eigentum der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim. Die Kosten für die geplanten Maßnahmen werden nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim geteilt.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Maßnahme realisiert. Die Baumaßnahme soll in einem Abschnitt durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist der Durchgangs- und Anliegerverkehr unter Einschränkungen aufrecht zu erhalten.

2.4 Konflikte

Im Plangebiet werden aufgrund der geplanten Maßnahmen keine bisher unversiegelten Flächen neu versiegelt. Es müssen keine Gehölze beseitigt werden.

2.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Derzeit versiegelte Flächen werden in der Größenordnung von ca. 750 m² entsiegelt. Dazu werden Neupflanzungen in der Größenordnung von ca. 40 hochstämmigen Bäumen sowie Strauchpflanzungen auf den entsiegelten Flächen vorgenommen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Die Hauptflächen des Ausbaus der L 454 liegen im Eigentum der Gemeinde Schauernheim. Die Kosten für die geplanten Maßnahmen werden nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Gemeinde Schauernheim geteilt.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Maßnahme realisiert. Die Baumaßnahme soll in einem Abschnitt durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist der Durchgangs- und Anliegerverkehr unter Einschränkungen aufrecht zu erhalten.

Dannstadt-Schauernheim ^{15.12.1997} ~~29.04.1997~~

[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am ~~44.04.25~~ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Dieser Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ~~26.01.96~~, ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom ~~03.02. bis 22.02.96~~ durchgeführt.
4. Die Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ~~24.04.96~~ bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt.
5. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplanentwurf angenommen und am ~~23.04.97~~ die öffentliche Auslegung beschlossen.
6. Die Auslegung wurde am ~~23.05.97~~ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

... einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung lag gemäß § 10 BauGB in der Zeit vom 02.06. bis einschließlich 02.07.97 öffentlich aus.

... eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat abgelehnt und der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 86 LBauO und § 24 GemO am 30.07.97 als Satzung beschlossen.

Da-Schau, 28.10.1997
Ort, Datum

Reusch
Bürgermeister



9. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 30.10.97 der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Diese hat mit Schreiben vom 24.11.1997, Az.: 6316/97-13 bestätigt, keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Bebauungsplan zu erheben.

10. Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausgefertigt und zur ortsüblichen Bekanntmachung freigegeben.

Dornschult-Stein, 15.12.1997
Ort, Datum

Reusch
Bürgermeister

